

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein heißt „Orgelbauverein St. Rochus, Hohenecken“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Kaiserslautern.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck,

für die Restaurierung, den Erhalt und die Pflege der Orgel der Kirche St. Rochus, Hohenecken, oder die Anschaffung einer Orgel durch die Kirchenstiftung St. Rochus, Kaiserslautern-Hohenecken, zu werben. Die Anschaffung einer Orgel soll im Einvernehmen mit dem Verein erfolgen.

Mittel hierfür, sowie für Sicherungsmaßnahmen der Kirche zum Schutz der Orgel zu beschaffen und bereit zu stellen.

Die Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Benefizkonzerte aufgebracht werden.

2. Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen dienen ausschließlich diesen Zwecken.
3. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und politisch unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und kulturelle Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vorstand zu stellen. Die Ablehnung bedarf der Schriftform. Gegen die Ablehnung kann binnen zwei Wochen Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung gestellt werden.
3. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er muss dem Vorstand in Schriftform zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres vorliegen und wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen Ziele und Interessen des Vereins verstößt. Das Gleiche gilt für die Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrags. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied kann sich zur Zahlung eines höheren Beitrags verpflichten.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus

Erster Vorsitzender
Zweiter Vorsitzender
Kassenwart
Schriftführer

Bei Bedarf können noch bis zu drei Beisitzer gewählt werden.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gewählt. Er bleibt darüber hinaus so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Gesamtvorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, sofern die Satzung dies nicht der Mitgliederversammlung zuweist. Ihm obliegen insbesondere die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die Festsetzung allgemeiner Richtlinien, Aufstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.

5. Der Gesamtvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal jährlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder nimmt der Gesamtvorstand eine Ergänzung des Mitglieds selbst vor. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die darauf folgende Mitgliederversammlung.
7. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Bei Verhinderung des Schriftführers wird vom Vorstand eine Ersatzperson bestimmt.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb eines Monats eine neue Sitzung ein. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ferner muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe hierfür verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie beschließt insbesondere über
 - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - den Ausschluss aus dem Verein
 - die Aufnahme eines vom Vorstand abgelehnten Bewerbers
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Wahl des Kassenprüfers
 - die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Änderung der Satzung sind vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich mindestens Ort, Zeit, Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Ergebnis der

Abstimmungen und Aussprachen ergeben. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung bestellt den/die Protokollführer/in. Eine weitergehende Beurkundung von Beschlüssen findet nicht statt.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchenstiftung St. Rochus, Kaiserslautern-Hohenecken, zur Verwendung für gemeinnützige und kirchliche Zwecke, vorzugsweise zur weiteren Pflege und Erhalt der Orgel.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 08.09.2018 in Kraft.